jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1949/8/31 2Ob274/49

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 31.08.1949

Norm

TEG §4

Rechtssatz

Die Voraussetzungen der Kriegsverschollenheit sind im § 4 des VerschollenheitsG erschöpfend geregelt. Verschollenheit im Sinne dieser Gesetzesstelle wird schon durch die nachrichtenlose Abwesenheit begründet; die Einschränkung des § 1 VerschollenheitsG, das überdies ernstliche Zweifel an dem Fortleben des Vermißten bestehen müssen, gilt nicht für Kriegsvermißte.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 274/49
  Entscheidungstext OGH 31.08.1949 2 Ob 274/49
  Veröff: JBl 1950,14

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1949:RS0075691

Dokumentnummer

JJR_19490831_OGH0002_0020OB00274_4900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at